

Neue Satzung vom 24.05.2020

Powerlifting Würzburg e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Powerlifting Würzburg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Kraftsports.
- (2) Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität sucht der Verein diesen Zweck zu erfüllen durch:

- Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Die Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen
- Das gemeinsame Training
- Die Suche und die Förderung von Talenten
- Die Bekämpfung jeder Form des Dopings
- Die Verbreitung von Informationen über Presse, Funk, Fernsehen und Internet.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein bemüht sich um die Mitgliedschaft in den Sportverbänden der Stadt Würzburg, des Landes und des Bundes, welche im DOSB und/oder im Landessportbund Bayern organisiert sind und/oder die im Verein ausgeübten Sportarten vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email zu stellen.
- (3) Anträge von Minderjährigen sind von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die nächste stattfindende Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 8 Ordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Beide bilden zusammen den Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Einmal in jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Ergänzungen sind bis 5 Tage vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern durch den Vorstand mitzuteilen.
- (8) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch eine schriftliche Bevollmächtigung in Vertretung ausgeübt werden.
- (13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (14) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (15) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (16) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden und
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden.
 - c. dem/der 3. Vorsitzenden
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000 Euro in Worten „eintausend“ vertreten sie gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der KassiererIn.
 - b. dem/der ZeugwartIn
 - c. dem/der PressesprecherIN
- (4) Der Vorstand leitet den Verein in seiner Gesamtheit.
- (5) Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung, ebenso für die Einhaltung der Beschlüsse.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur volljährige, voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand, in diesem Fall kann ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied die Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Die Mitglieder sind hierüber angemessen und zeitnah zu informieren.

§ 13 Vorstandssitzung

- (1) Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen bekleidet.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
- (4) Vorstandsbeschlüsse, welche die Mitglieder direkt betreffen, sind diesen angemessen und zeitnah mitzuteilen.

§ 14 Berufungen

- (1) Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Mitglieder zur Durchführung besonderer Aufgaben berufen und Diesen besondere Rechte zugestehen, welche ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Aufgabe liegen dürfen.
- (2) Die Verantwortung als Kontrollorgan über diese Aufgaben liegt beim Vorstand.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r soll nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Der/die Kassenprüfer/in hat das Recht, die Finanzen des Vereins einzusehen

- (4) Der/die Kassenprüfer/in ist den Mitgliedern gegenüber zur Auskunft über die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Vereinsmittel verpflichtet.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Wettkämpfe

Jedes Mitglied, welches beabsichtigt, für den Verein an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, muss eine Anti-Doping Erklärung unterzeichnen. Andernfalls wird die Beantragung der Starterlaubnis verweigert.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BVDK e.V. für den Fall von dessen Ablehnung an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.